



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.
Lobbyregister Registernummer: R001475

Zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

II. Grundsätzliche Erwägungen

Der BVK begrüßt die grundsätzlichen Erwägungen und Ansätze zur Förderung von Mehrarbeit. Diese spiegeln die Notwendigkeiten aufgrund der demographischen Entwicklung und des daraus resultierenden Fachkräftemangels in Deutschland wieder. Aus Sicht des BVK legt der Gesetzesentwurf jedoch offen, wie einzelteilig und auch widersprüchlich die Arbeitsmarktpolitik der letzten Jahre und Jahrzehnte ist und war. Es steht eindeutig fest und wurde auch erkannt, dass ein Fachkräftemangel besteht. Wenn dies jedoch feststeht und dem berechtigterweise entgegengewirkt werden soll, ist es sachlich und fachlich nicht zu erklären, dass gesetzliche Maßnahmen bestehen, welche dieser Absicht konträr zuwiderlaufen. So ist es vor diesem

Hintergrund absolut unverständlich, wenn Renteneintritte ab 63 Jahren ermöglicht werden und die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters vor dem Hintergrund ansteigender Lebenserwartungen verweigert wird. Hier sollte vorrangig angesetzt werden.

Zudem greift der hiesige Entwurf aus Sicht des BVK zu kurz und schöpft nicht alle Möglichkeiten aus, welche sich ergeben und eigentlich auf der Hand liegen. Zu nennen wäre hier in erster Linie die Einbeziehung der steuerlichen Förderung der Selbständigen im Rahmen der sogenannten Aktivrente. Dies unabhängig von den rechtlichen Bedenken, auf welche später noch eingegangen wird.

Darüber hinaus fehlen aus unserer Sicht zusätzliche Anreize, dass die Menschen ihre Rente erst später als geplant in Anspruch nehmen.

III. Stellungnahme

Der BVK begegnet dem Gesetzesentwurf zum Aktivrentengesetz mit großer Skepsis. Der Entwurf wirft nach Ansicht des BVK erhebliche Fragen, sowohl inhaltlicher, als auch rechtlicher Natur auf.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nummer 1

Wie bereits oben erwähnt, können die angedachten steuerlichen Anreize durchaus dazu führen, die benötigten Fachkräfte länger in den Betrieben zu halten und hierdurch einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Insgesamt erscheint das gesetzliche Vorgehen jedoch unsystematisch, widersprüchlich und ohne ein gesamtheitliches Konzept. Zunächst einmal dürfte es nicht sinnvoll sein, wenn man schon die Einsetzung einer weiteren sogenannten Rentenkommision zur Erarbeitung von Lösungen innerhalb des Rentensystems andenkt, diese Kommission dann mit vorangehenden Gesetzen vor vollendete Tatsache zu stellt. Sinnvoll wäre dann ein Abwarten der Ergebnisse aus der Kommission, um diese dann in einem Gesamtkonzept umzusetzen. Auch wenn die Aktivrente letztlich keine direkte Maßnahme zur Altersvorsorge ist, dürfte diese doch Auswirkungen auch auf mögliche Vorschläge einer solchen Kommission haben. Zudem ist es wenig sinnvoll und widersprüchlich, auf der einen Seite eine Rente ab dem 63. Lebensjahr zu ermöglichen und im Gegenzug erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden, um Menschen zum Weiterarbeiten zu bewegen und dies dann auch noch damit zu begründen, dass hierdurch auch Einnahmen für die Sozialversicherung generiert würden.

Die genannte Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit dürfte hierdurch jedenfalls nicht erreicht werden, zumal ja auch der Generationenvertrag ausgesetzt wurde. Die gesetzten Ziele könnten zudem leichter erreicht werden, beispielsweise durch eine demographisch und aufgrund der steigenden Lebenserwartung eher sinnvolle Erhöhung der Regelaltersgrenze, im Übrigen dann auch ohne weitere steuerliche Mittel oder Mindereinnahmen.

Wenn jedoch tatsächlich diese Widersprüchlichkeiten gewollt und hingenommen werden sollen, ist es höchst verwunderlich, aus welchen Gründen die steuerlichen Vorteile nur Arbeitnehmern und nicht auch Beamten und Selbständigen zugutekommen sollen. Dies insbesondere, da die Begründung des Ausschlusses von Einkünften aus selbständiger Arbeit wenig überzeugt.

So wird ausgeführt, dass es keiner weiteren Anreize für selbständig Tätige durch eine steuerliche Förderung bedarf, um diesen Personenkreis zur Weiterarbeit zu bewegen. Einer solchen Ansicht kann und muss widersprochen werden und sie entspricht nicht den tatsächlichen Begebenheiten. Tatsächlich ist insbesondere in der Versicherungsbranche ein Vermittlerschwund zu beobachten, welcher sich aufgrund der Altersstruktur der selbständigen Versicherungsvermittler von durchschnittlich über 50 Jahren zukünftig noch erheblich verschärfen wird. Ähnliches ist in anderen Branchen zu beobachten, insbesondere auch im Handwerk. Es dürfte daher eindeutig klar sein, dass in den genannten, aber auch weiteren Bereichen der selbständigen Tätigkeit Fachkräfte fehlen, welche dringend benötigt werden. Zudem wird sich der bereits bestehenden Fachkräftemangel voraussichtlich aufgrund fehlenden Nachwuchses auch noch verschärfen. Es ist daher schlicht nicht richtig, dass es in diesen Bereichen keiner Anreize bedarf.

Die Gesetzesbegründung wirft zudem erhebliche rechtliche Fragen und Bedenken auf. Zum einen ergibt sich eine eklatante Ungleichbehandlung von Aktivrentenbeziehern und jüngeren Arbeitnehmern. Zum anderen ist die Begründung des Ausschlusses von Beamten und Einkünften aus selbständiger Arbeit wie dargestellt offensichtlich unrichtig und nicht stichhaltig, sodass aufgrund der Ungleichbehandlungen eine Prüfung der Rechtmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Grundgesetz vorzunehmen sein dürfte.

So hat bereits der wissenschaftliche Dienst des Bundestages zu bedenken gegeben, dass die Aktivrente eine klar systemwidrige Begünstigung und eine erhebliche Ungleichbehandlung natürlicher Personen darstelle. Dieser Ansicht ist zu folgen. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Rentner gegenüber jüngeren Tätigen mit identischen Einkommen unterschied-

lich besteuert werden sollen, obwohl das Alter steuersystematisch kein Grund hierfür ist. Hierdurch würden gegebenenfalls identische Tätigkeiten steuerlich unterschiedlich bewertet und ungleich behandelt. Vor diesem Hintergrund verwundert die Aussage, dass die Einführung der Aktivrente auch der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit diene. Die gleichen Bedenken in Bezug auf die ungleiche Behandlung dürften im Verhältnis zu Beamten und Selbständigen gelten, da auch diese Tätigkeiten systematisch diskriminiert würden. Überragende und zwingende gesellschaftliche Vorteile, welche die Aktivrente rechtfertigen könnten, sind nach unserem Dafürhalten bislang nicht vorgetragen worden oder erkennbar. Aus Sicht des BVK bestehen daher erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Gesetzesvorhabens.

IV. Fazit

Der BVK befürwortet die grundsätzlichen Gedanken, dem bestehenden und zukünftig noch wachsenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Hierfür bedarf es jedoch umfangreicher gesetzlicher Änderungen und insbesondere eines gesamtheitlichen Konzeptes. Der hier vorgelegte Entwurf eines Aktivrentengesetzes ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gesamtschau kleinteilig und widersprüchlich, da er anderen bereits bestehenden Gesetzen systematisch zuwiderläuft. Die Nichteinbeziehung von Beamten und Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist aus Sicht des BVK sowohl inhaltlich als auch in der Begründung in keiner Weise nachvollziehbar. Zudem begegnet die allgemeine steuerliche Ungleichbehandlung der Aktivrenteneinkünfte gegenüber Einkünften jüngerer Arbeitnehmer und die Nichteinbeziehung von Beamten und Einkünften aus selbständiger Tätigkeit erheblichen rechtlichen Bedenken. Zudem fehlen aus Sicht des BVK zusätzliche Anreize, dass Menschen ihre ihnen zustehende Rente erst zu einem späteren Termin beziehen.

Bonn, den 10.10.2025

Bundesverband

Deutscher Versicherungskaufleute e.V.